



# STATUTEN DES VEREINS VOLLEY MAUREN-ESCHEN

datiert vom 29. Mai 2024,  
ersetzen die Statuten vom 21. Juni 2002

## ART. 1

### **I. Name und Sitz**

Unter dem Namen Volley Mauren-Eschen besteht ein Verein im Sinne von Art 246 ff PGR.  
Der Sitz des Vereins ist Mauren.

## ART. 2

### **II. Zweck und Dauer**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Volleyballsports in Liechtenstein, insbesondere im Unterland in den Gemeinden Mauren und Eschen. Dabei soll ein spezielles Augenmerk auch auf eine breite sportliche Grundausbildung und auf die Förderung der Kameradschaft und Teamfähigkeit gelegt werden.

Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe.  
Er ist auf unbestimmte Dauer angelegt.

## ART. 3

### **III. Mittel**

Die für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitglieder
- b) Gönner und Spender
- c) Öffentliche Hand
- d) Sonstige

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

## ART. 4

### **IV. Gleichstellung von Mann und Frau**

Unter den in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

## ART. 5

### **V. Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können alle am Volleyballsport interessierten Personen werden, wobei folgende Kategorien von Mitgliedschaften unterschieden werden:

- a) Aktivmitglieder  
sind natürliche Personen, welche das sportliche Angebot regelmässig nutzen und wahlweise am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen. Trainer oder Coaches gelten als Aktivmitglieder, welche keinen Mitgliedsbeitrag entrichten müssen, diesen jedoch freiwillig leisten können.
- b) Passivmitglieder  
können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- c) Ehrenmitglieder  
sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

## ART. 6

### **Beginn der Mitgliedschaft**

- a) Aktiv- und Passivmitglieder:  
Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- b) Ehrenmitglieder:  
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## ART. 7

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlich begründeten Beschluss, wie etwa im Falle vereinsschädigenden Verhaltens, Missachtung des Ethik-Statuts, durch Beschluss der Vereinsversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes.

## ART. 8

### **Rechte**

Allen Mitgliedern steht das gleiche Stimmrecht zu.

Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

## ART. 9

### **Pflichten**

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen.

Sie haben – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie den Trainern und Coaches – jährlich den von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist gemäss Zahlungsfrist zu begleichen.

Die Mitglieder haben sich selbst gegen die Gefahren ihrer sportlichen Betätigung (wie gegen Unfall, Invalidität) zu versichern.

## ART. 10

### **Ethik-Statut**

Der Volley Mauren-Eschen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Volley Mauren-Eschen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Volley Mauren-Eschen sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Volley Mauren-Eschen angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut und das Doping-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut oder das Doping Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut und das Doping-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## ART. 11

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge kann für verschiedene Kategorien, wie etwa Alterskategorien, Ausbildungsstufe, Aktiv- oder Passivmitglieder, Familien usw., unterschiedlich sein. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Rechnungszustellung ist in elektronischer und physischer Form möglich.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Aktivmitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Das für den Mitgliedsbeitrag relevante Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli.

## ART. 12

### **VI. Organe**

Organe des Vereines sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

## ART. 13

### **Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

Beschlussfähig ist die Vereinsversammlung, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

Entschieden wird, sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Abstimmungen geheim erfolgen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **ART. 14**

### **Kompetenzen**

Der Vereinsversammlung obliegt insbesondere:

1. Die Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
2. Die Wahl des Kassiers
3. Die Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Den Ausschluss von Mitgliedern
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Abberufung des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie des Kassiers
7. Die Genehmigung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
8. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
9. Die Abänderung der Statuten
10. Die Auflösung des Vereins

## **ART. 15**

### **Ordentliche Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung ist vom Vorstand jeweils bis zum 30. Juni jeden Jahres einzuberufen.

Die Einladung hat an alle Mitglieder schriftlich, in elektronischer oder physischer Form, unter Anschluss der Traktandenliste zu ergehen. Zwischen der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

## **ART. 16**

### **Anträge der Mitglieder**

Auf die Tagesordnung der ordentlichen Vereinsversammlung ist jeder Punkt zu setzen, dessen Aufnahme mindestens von fünf Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich verlangt wird. Die Vereinsversammlung kann darüber hinaus weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

## **ART. 17**

### **Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) es der Vorstand beschliesst, oder
- b) wenn es mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung wird in gleicher Weise wie eine ordentliche Vereinsversammlung einberufen und hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Ist der Vorstand mit der Einberufung über eine Woche säumig, so ist die ausserordentliche Vereinsversammlung durch die Mitglieder einzuberufen.

## **ART. 18**

### **Leitung**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Bei der Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann die Vereinsversammlung aus ihrer Mitte einen anderen Vorsitzenden für diesen Tagesordnungspunkt bestellen.

## ART. 19

### **Qualifizierte Quoren**

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Zweckänderung eine solche von drei Vierteln.

## ART. 20

### **VII. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand wählt ein Mitglied zum Stellvertreter des Präsidenten. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sie ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen, wenn dies die Vereinsversammlung beschliesst.

## ART. 21

### **Aufgaben**

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die die Statuten oder das Gesetz nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zuweisen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Referenten für Einzelfragen einsetzen.

## ART. 22

### **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## ART. 23

### **Einberufung**

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Die Vorstandssitzung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.

## ART. 24

### **Vertretung**

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

Im Falle seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

## ART. 25

### **Präsident**

Dringende Geschäfte des Vorstandes werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Kassier erledigt. In wichtigen Geschäften ist der Vorstand zu informieren.

Minderwichtige Geschäfte erledigt der Präsident und/oder der Kassier allein.

## ART. 26

### **VIII. Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, jährlich die Bilanz und die Erfolgsrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres zu prüfen, der Vereinsversammlung schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## ART. 27

### **IX. Haftung des Vereins**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben keinerlei Nachschusspflichten.

## ART. 28

### **X. Auflösung**

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses entscheiden.

Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt auf der Traktandenliste der Vereinsversammlung vorgesehen war.

Die Liquidation ist vom zuletzt im Amt befindlichen Vorstand durchzuführen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 21. Juni 2002, welche wiederum diese vom 12. Juni 1997, dem Vereinsgründungsjahr, ersetzen. Sie sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 29. Mai 2024 von der Vereinsversammlung genehmigt worden und treten am gleichen Tag in Kraft.

Mauren, den 29.05.2024

Zu Urkunde dessen:



Der Präsident  
Friedhelm Gruber



Die Kassierin  
Patrizia Grillo